

ALLGEMEINE LEISTUNGSBEDINGUNGEN
JPM MONTAGE GMBH & CO. KG

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Für sämtliche Vertragsverhältnisse mit der JPM Montage GmbH & Co. KG, nachfolgend „JPM“ genannt, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Leistungsbedingungen, nachfolgend auch „ALB“ genannt.
- 1.2 Zusätzliche oder von diesen ALB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch, wenn JPM ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat, oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält bzw. auf ein solches verweist, oder JPM eine Leistung in Kenntnis zusätzlicher entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ohne ausdrücklichen Widerspruch erbringt oder entgegennimmt. Zusätzliche oder von diesen ALB abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn JPM ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Diese ALB gelten auch für alle künftigen Geschäfte oder diesbezügliche Angebote an den Kunden, bei denen JPM Auftragnehmer oder Verkäufer ist, selbst wenn nicht nochmals gesondert auf sie hingewiesen wird.
- 1.4 Diese ALB gelten nur gegenüber einem Unternehmer (§ 14 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Alle Angebote von JPM sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Zwischen dem Kunden und JPM kommt der Vertrag allein mit dem Inhalt zustande, wie er sich aus dem dem Kunden überreichten Angebot von JPM und diesen ALB ergibt. Bei Abweichungen oder Widersprüchen gehen die Angaben im Angebot diesen ALB vor.
- 2.3 Sämtliche im Rahmen der Vertragsverhandlungen mündlich getroffenen Vereinbarungen werden mit Abschluss des Vertrages aufgehoben und verlieren ihre Geltung.
- 2.4 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben usw. sind – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – nur annähernd maßgebend, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.5 Aufträge, Nebenabreden, zusätzliche Leistungen sowie nachträgliche Änderungen sind für uns nur verbindlich, soweit sie von uns schriftlich bestätigt werden.

3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Alle angebotenen Preise und Kosten verstehen sich in Euro zuzüglich Verpackung, der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- 3.2 Zahlungen hat der Kunde ohne Abzug jeweils innerhalb von 14 Tagen nach entsprechender Rechnungstellung wie folgt zu leisten:
- 1/3 bei Vertragsabschluss,
 - 1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft,
 - 1/3 bei Lieferung bzw. nach beendeter Montage und Rechnungserteilung.
- 3.3 Auch ohne Mahnung schuldet der Vertragspartner Zinsen in Höhe von 5 % p.a. auf den geschuldeten Betrag ab Fälligkeit. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- 3.4 Einwendungen gegen Rechnungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung erhoben werden. Danach sind Einwendungen ausgeschlossen.
- 3.5 Soweit JPM Kosten für die Forderungsbeitreibung, wie Mahnkosten, Anwaltskosten usw. entstanden sind, tilgen Zahlungen des Kunden zunächst diese Kosten, dann Zinsforderungen und zuletzt die Hauptforderung. Unter mehreren Hauptforderungen wird zunächst diejenige Hauptforderung getilgt, die JPM die geringste Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren Forderungen zunächst die ältere Schuld.
- 3.6 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als die Gegenansprüche des Kunden rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den Gegenansprüchen des Kunden um Mängelrechte handelt.
- 3.7 JPM ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn JPM nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von JPM durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

4. LIEFERUMFANG, LIEFERFRISTEN, TEILLIEFERUNGEN

- 4.1 Für den Lieferumfang ist das Angebot und die schriftliche Auftragsbestätigung von JPM maßgebend, soweit ihr nicht ausdrücklich innerhalb von zwei Wochen widersprochen worden ist.
- 4.2 Von JPM in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
- 4.3 Eine Lieferfrist beginnt erst, wenn alle Einzelheiten der Ausführung abgestimmt sind; für Liefertermine gilt Entsprechendes. JPM kann – unbeschadet der Rechte aus dem Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Lieferfristen oder eine Verschiebung von Lieferterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen JPM gegenüber nicht nachkommt. Werden die betriebsfremden Arbeiten vor Beginn unserer Montagearbeiten nicht rechtzeitig fertiggestellt, so müssen neue Lieferfristen bzw. Liefertermine vereinbart werden.
- 4.4 Die Lieferung gilt unbeschadet etwaiger Gewährleistungsansprüche des Kunden als erfolgt, sobald sie in wesentlichen Teilen übergeben oder dem Besteller angeboten wurde. Bei von JPM verschuldetem Lieferverzug ist der Kunde erst dann zum Rücktritt berechtigt, wenn JPM eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde. Erfolgt die Lieferung innerhalb der Nachfrist, so entfallen für den Kunden sämtliche Rechte aus dem Verzug. Schadenersatzansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.
- 4.5 JPM haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die JPM nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse JPM die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist JPM zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen bzw. Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Bei Montagearbeiten gelten Tage mit andauerndem Regen oder Schneefall oder einer Temperatur unter -5 Grad Celsius als behindernd durch höhere Gewalt.
- 4.6 Wird der Versand der im Werk gefertigten Teile auf Wunsch des Kunden verzögert oder hat er diese Verzögerung zu vertreten, so kann Lagergeld berechnet werden, und zwar bei Lagerung im Freien 0,5 %, bei Lagerung in gedeckten Räumen oder unter Kranbahnen 1% des entsprechenden Rechnungsbetrages (ggf. zeitanteilig) für einen vollen Monat. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 4.7 JPM ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden zumutbar ist.
- 4.8 Bei Teillieferungen und Einlagerungen ist JPM zur Abrechnung der bis dahin erfolgten Leistungen berechtigt.

5. ERFÜLLUNGORT, VERSAND, VERPACKUNG, GEFÄHRÜBERGANG, ABNAHME

- 5.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Henstedt-Ulzburg, soweit nicht anderes bestimmt ist. Schuldet JPM auch die Montage, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage zu erfolgen hat.
- 5.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstands (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder JPM noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Montage) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und JPM dies dem Kunden angezeigt hat.
- 5.3 Die Sendung wird von JPM nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 5.4 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Sache als abgenommen, wenn
- die Lieferung und, sofern JPM auch die Montage schuldet, die Montage abgeschlossen sind,
 - JPM dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung oder Montage zwölf Werktagen vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Sache begonnen hat (z.B. die gelieferte oder errichtete Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Montage sechs Werktagen vergangen sind und
 - der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines JPM angezeigten Mangels, der die Nutzung der Sache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

6. MONTAGE

Ist eine Montage vereinbart, so stellt der Kunde sicher, dass

- 6.1 er die Baustelle an JPM im befestigten und befahrbaren Zustand übergibt und während der Bauzeit für die Unterhaltung derselben Sorge trägt;
- 6.2 JPM für die Montagearbeiten elektrische Energie, Pressluft, Wasser und sonstige Montagehilfsstoffe in dem erforderlichen Umfang kostenlos zur Verfügung gestellt werden und die Entnahmestellen in unmittelbarer Nähe der Arbeitsplätze liegen;
- 6.3 ein befestigter Lagerplatz in der Nähe der Baustelle vorhanden ist;
- 6.4 JPM für den Transport und die Errichtung geeigneter Geräte und Hebezeuge einsetzen kann;
- 6.5 die behördliche Erlaubnis zum Arbeitsbeginn vom Kunden beschafft wird;
- 6.6 eine ausreichende Überwachung der Baustelle und die Haftung für alle von JPM infolge von Diebstählen und Einbrüchen entstehenden Schäden übernommen wird;
- 6.7 die Versicherung aller Teile gegen Schäden mit Beendigung der Montage erfolgt.

7. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG, UNTERSUCHUNGSOBLIEGENHEIT

- 7.1 Bei Haftung wegen Vorsatzes, einer gesetzlichen Haftung ohne Verschulden sowie einer Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz haftet JPM nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet JPM auch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von JPM, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Kunden wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich JPM nicht berufen, soweit JPM den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes bzw. der Kaufsache übernommen hat.
- 7.2 Ein etwaiges Recht des Kunden aus § 637 BGB auf Selbstvornahme wegen eines Mangels ist ausgeschlossen.
- 7.3 Für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von JPM, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet JPM nach den gesetzlichen Bestimmungen. Außer in den Fällen der Ziffer 7.1, die unberührt bleiben, haftet JPM in den Fällen einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung für sonstige Schäden nur für den vertragsuntypischen, unvorhersehbaren Schaden.
- 7.4 Außer in den Fällen der Ziffer 7.1, die unberührt bleiben, ist die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer einfachen oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von JPM, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich bei der verletzten Pflicht um Pflichten handelt, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, d. h. auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten); in diesen Fällen beschränkt sich die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 7.5 Außer in den Fällen der Ziffer 7.1, die unberührt bleiben, verjähren Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels des Werkes bzw. der Kaufsache sowie für sonstige Schäden innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 7.6 Die obigen Regelungen unter Ziffer 7.1 bis 7.5 gelten auch in Bezug auf außervertragliche Ansprüche und Ansprüche auf Aufwendungsersatz.
- 7.7 Kaufsachen sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn JPM nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge JPM nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von JPM ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an JPM zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet JPM die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil sich der Liefergegenstand an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 7.8 Soweit JPM technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 7.9 Im Falle einer Nacherfüllung an Tanks hat der Kunde die Tanks leer, gereinigt und gasfrei mit Heißarbeitserlaubnis zur Verfügung zu stellen.

8. ERSTRECKUNG DER HAFTUNGSREGELUNG

- 8.1 Die unter obiger Ziffer 7. niedergelegten Regelungen gelten auch in Bezug auf die etwaige persönliche Haftung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von JPM.
- 8.2 Der Kunde verzichtet im Umfang der oben unter Ziffer 7. niedergelegten Haftungsregelungen auf die Geltendmachung vorvertraglicher Haftungsstatbestände.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1 Die von JPM an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung Eigentum von JPM. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- 9.2 Verbindet der Kunde oder verbindet JPM im Auftrag des Kunden die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, die jeweils nicht JPM gehören, sind sich JPM und Kunde bereits jetzt darüber einig, dass
- 9.2.1 JPM das Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt; die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware,
- 9.2.2 der Kunde eine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mitsamt den Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Gegenstand der Verbindung an JPM abtritt.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1 Auf alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag findet das deutsche Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts Anwendung.
- 10.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen JPM und dem Kunden Norderstedt. JPM bleibt es jedoch vorbehalten, den Kunden an seinen gesetzlichen Gerichtsständen zu verklagen.
- 10.3 Soweit der Vertrag oder diese ALB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung diese Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser ALB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.